

Auf seiner nichtöffentlichen 5460. Sitzung am 14. Juni 2006 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Auf seiner 5460. Sitzung am 14. Juni 2006 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt ‚Berichte des Generalsekretärs über Sudan‘.

Gemäß dem auf der 5459. Sitzung, die zu einem früheren Zeitpunkt am 14. Juni 2006 stattfand, gefassten Beschluss lud der Präsident Herrn Luis Moreno-Ocampo, den Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme ein.

Die Ratsmitglieder und Herr Moreno-Ocampo führten einen Meinungsaustausch.“

BEDROHUNGEN DES WELTFRIEDENS UND DER INTERNATIONALEN SICHERHEIT DURCH TERRORISTISCHE HANDLUNGEN²²

Beschluss

Auf seiner 5246. Sitzung am 4. August 2005 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Iraks einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen“ teilzunehmen.

Resolution 1618 (2005) vom 4. August 2005

Der Sicherheitsrat,

in *Bekräftigung* aller seiner früheren einschlägigen Resolutionen über Irak, insbesondere der Resolution 1546 (2004) vom 8. Juni 2004,

in *Bekräftigung seiner unverbrüchlichen Unterstützung* des irakischen Volkes bei seinem politischen Übergang, wie in Resolution 1546 (2004) beschrieben, ferner in *Bekräftigung* der Unabhängigkeit, Souveränität, Einheit und territorialen Unversehrtheit Iraks und mit der Aufforderung an die internationale Gemeinschaft, dem irakischen Volk bei seinem Streben nach Frieden, Stabilität und Demokratie zur Seite zu stehen,

in *Bekräftigung* der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und seiner einschlägigen Resolutionen, insbesondere der Resolutionen 1373 (2001) vom 28. September 2001, 1566 (2004) vom 8. Oktober 2004 und 1267 (1999) vom 15. Oktober 1999 und späterer Resolutionen,

sowie in *Bekräftigung* der Notwendigkeit, Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen mit allen Mitteln, im Einklang mit der Charta, zu bekämpfen,

in *Würdigung* des Mutes des irakischen Volkes, das den derzeit stattfindenden politischen und wirtschaftlichen Übergang trotz der schwerwiegenden Bedrohung durch den Terrorismus tapfer unterstützt,

unter *Begrißung* der aktiven Schritte, welche die Regierung Iraks zur Herbeiführung eines nationalen Dialogs und der nationalen Einheit unternimmt, und zur Fortsetzung dieser Anstrengungen ermutigend,

1. verurteilt vorbehaltlos und mit äußerstem Nachdruck die in Irak verübten Terroranschläge und betrachtet jede terroristische Handlung als eine Bedrohung des Friedens und der Sicherheit;

²² Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat jedes Jahr seit 2001 verabschiedet.

2. nimmt insbesondere Kenntnis von den schamlosen und schrecklichen Anschlägen der letzten Wochen, die über einhundert Todesopfer gefordert haben, darunter zweiunddreißig Kinder, Mitarbeiter der Unabhängigen Wahlkommission Iraks sowie ein Mitglied und ein sachverständiger Berater der Kommission, die mit der Ausarbeitung einer ständigen Verfassung für ein neues, demokratisches Irak betraut ist, Herr Mijbil Sheikh Issa und Herr Dhamm Hussein Ubaidi;
3. nimmt mit großer Besorgnis davon Kenntnis, dass die Zahl der Angriffe auf ausländische Diplomaten in Irak zugenommen hat und dass dabei solche Diplomaten ermordet oder entführt wurden;
4. bekundet den Opfern dieser Terroranschläge und ihren Angehörigen sowie dem Volk und der Regierung Iraks sein tiefstes Mitgefühl und Beileid;
5. erklärt, dass nicht zugelassen werden darf, dass terroristische Handlungen den derzeit stattfindenden politischen und wirtschaftlichen Übergang Iraks stören, namentlich den Prozess der Ausarbeitung einer Verfassung und das damit verbundene Referendum, wie in Resolution 1546 (2004) beschrieben;
6. bekräftigt die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten nach den Resolutionen 1373 (2001), 1267 (1999), 1333 (2000) vom 19. Dezember 2000, 1390 (2002) vom 16. Januar 2002, 1455 (2003) vom 17. Januar 2003, 1526 (2004) vom 30. Januar 2004 und 1617 (2005) vom 29. Juli 2005 sowie ihre anderen maßgeblichen internationalen Verpflichtungen, unter anderem bezüglich terroristischer Aktivitäten innerhalb Iraks, ausgehend von Irak oder gegen Bürger Iraks, und fordert die Mitgliedstaaten insbesondere mit allem Nachdruck auf, die Durchreise von Terroristen nach und aus Irak, die Durchfuhr von Waffen für Terroristen und Finanzgeschäfte zur Unterstützung von Terroristen zu verhindern, und betont erneut, wie wichtig es ist, die diesbezügliche Zusammenarbeit der Länder der Region, insbesondere der Nachbarn Iraks, zu verstärken;
7. fordert alle Staaten nachdrücklich auf, im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach Resolution 1373 (2001) bei den Bemühungen, die Täter, Organisatoren und Förderer dieser barbarischen Taten zu finden und vor Gericht zu stellen, aktiv zusammenzuarbeiten;
8. bekundet seine äußerste Entschlossenheit, den Terrorismus im Einklang mit seiner Verantwortung vVeraEutn, d3 ste7kism(a)n ndieser 6 ste7k79(o-6.h)hm2-e di]TJ194(gch)J194(r(n)) aTJ194(t-4.7(woJ